

DIN EN 13200-8

ICS 91.040.10; 97.200.10; 97.220.10

**Zuschaueranlagen –
Teil 8: Sicherheitsmanagement;
Deutsche Fassung EN 13200-8:2017**

Spectator facilities –
Part 8: Safety Management;
German version EN 13200-8:2017

Installations pour spectateurs –
Partie 8: Management de la sécurité;
Version allemande EN 13200-8:2017

Gesamtumfang 47 Seiten

DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 13200-8:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 315 „Zuschaueranlagen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNI (Italien) gehalten wird.

Im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) war hierfür der Arbeitsausschuss NA 005-01-34 AA „Zuschaueranlagen (Veranstaltungsorte, Arenen und Stadien) (SpA zu CEN/TC 315)“ als nationales Spiegelgremium zuständig.

Deutsche Fassung
**Zuschaueranlagen —
Teil 8: Sicherheitsmanagement**

Spectator facilities —
Part 8: Safety Management

Installations pour spectateurs —
Partie 8: Management de la sécurité

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 3. März 2017 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Allgemeine Prinzipien	9
4.1 Allgemeines	9
4.1.1 Einleitung	9
4.1.2 Sicherheitspersonal	9
4.1.3 Geschäftsleitung	9
4.1.4 Sicherheitsbeauftragte	10
4.1.5 Aufsichtspersonen	11
4.1.6 Leitende Ordner	11
4.1.7 Ordner	11
4.2 Sicherheitsvorkehrungen	12
4.2.1 Allgemeines	12
4.2.2 Gebietsplan	13
4.2.3 Plan der Zuschaueranlage	13
4.2.4 Risikobeurteilung	14
4.2.5 Managementplan	14
4.3 Sicherheitsvorkehrungen für die Veranstaltung	15
4.3.1 Allgemeines	15
4.3.2 Planung vor der Veranstaltung	15
4.3.3 Sicherheitsberatergruppe	17
4.3.4 Betriebshandbuch	17
4.3.5 Plan für die medizinische Versorgung	18
4.3.6 Plan für die Verkehrsregelung	19
4.3.7 Notfallplan	20
4.3.8 Ausweichplan	21
4.3.9 Regeln für die Zuschaueranlagen	23
4.3.10 Sicherheitsinstruktionen	23
4.3.11 Überprüfungen und Kontrollen vor der Veranstaltung	24
4.3.12 Überprüfungen und Kontrollen während der Veranstaltung	25
Anhang A (informativ) Inhalt eines Betriebshandbuchs	28
A.1 Einleitung	28
A.2 Aktuelle Pläne der Zuschaueranlage	28
A.3 Dokumente für das Zuschaueranlagenmanagement	28
A.3.1 Allgemeines	28
A.3.2 Vorgehensweisen und Verfahren zur Anwerbung und Ausbildung – Stellenbeschreibungen für Sicherheitspersonal	29
A.4 Plan für das Veranstaltungsmanagement	32
A.4.1 Allgemeines	32
A.4.2 Zugang und Ausgang	32
A.4.3 Bauten und Installationen	33
A.4.4 Zuschauer	33

A.4.5	Geplante vorbeugende Instandhaltung/Prüfungen/Überprüfungen	34
A.4.6	Übungen oder Simulationen.....	34
A.4.7	Spezifische Risikobeurteilung	35
A.4.8	Risikobeurteilung für eine bestimmte Veranstaltung.....	35
A.4.9	Kommunikationsstrategie	35
Anhang B (informativ)	Einsatzbesprechung und Auswertung.....	36
B.1	Zu berücksichtigende Punkte bei der Erarbeitung einer schriftlich vorbereiteten Einsatzbesprechung	36
B.2	Zu berücksichtigende Punkte bei der Durchführung einer Auswertung	38
Anhang C (informativ)	Festlegungen für das Sicherheitspersonal	39
Anhang D (informativ)	Organigramm für den sicheren Betrieb.....	40
Anhang E (informativ)	Ordnerausstattung.....	41
Anhang F (informativ)	Handbuch für das Sicherheitspersonal	42
Anhang G (informativ)	Gebietsplan.....	43
Anhang H (informativ)	Plan der Zuschaueranlagen.....	44
Literaturhinweise.....		45

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 13200-8:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 315 „Zuschaueranlagen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis November 2017, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis November 2017 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Die Normenreihe EN 13200 *Zuschaueranlagen* besteht aus den folgenden Teilen:

- Teil 1: *Allgemeine Merkmale für Zuschauerplätze*
- Teil 2¹⁾: *Eigenschaften*
- Teil 3: *Abschränkungen — Anforderungen*
- Teil 4: *Sitze — Produktmerkmale*
- Teil 5: *Ausfahrbare (ausziehbare) Tribünen*
- Teil 6: *Demontierbare (provisorische) Tribünen*
- Teil 7: *Eingangs- und Ausgangsanlagen und Wege*
- Teil 8: *Sicherheitsmanagement*
- Teil 9²⁾: *Kommunikationssysteme in Zuschaueranlagen*

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1) Entwurf in Erarbeitung.

2) Entwurf in Erarbeitung.

Einleitung

Diese Europäische Norm wurde erarbeitet, um die allgemeinen Kriterien für das Sicherheitsmanagement für Zuschauer festzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund bestehender nationaler Verordnungen oder gleichwertiger Bestimmungen in bestimmten Ländern zusätzliche/abweichende Anforderungen gelten können.

Ausgangspunkt für diese Europäische Norm war der Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 4. Dezember 2006. Die Norm wurde erarbeitet, um die allgemeinen technischen Kriterien für die Planung und die Sicherheit des Managements in Zuschaueranlagen festzulegen.

Die wesentlichen Prinzipien, die in diesem Dokument enthalten sind, gelten für sämtliche Veranstaltungen, unabhängig von der Größe, der Aktivität oder der Publikumsstruktur.

Das Ausmaß, in dem diese Einzelheiten angepasst werden, wird schwanken, und in Abhängigkeit von der Größe der Veranstaltung werden nicht alle Prozesse und Verfahren geeignet sein. Jedoch sollte darauf hingearbeitet werden, dass bei sämtlichen Veranstaltungen die in diesem Dokument hervorgehobenen höchstmöglichen Standards erreicht werden.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die allgemeinen Merkmale des Sicherheitsmanagements in Zuschaueranlagen fest.

Sie legt das Layout und die Planung des Managements fest, sowie die Kriterien für die Einhaltung dieser Planung vor, während und nach jeder Veranstaltung.

Sie umfasst Folgendes:

- Sicherheitspersonal;
- Sicherheitskonzept;
- Sicherheitsvorkehrungen.

Diese Europäische Norm gilt nicht für die Rollen und Zuständigkeiten derer, die zum Sicherheitssystem gehören (Polizei und Sicherheitsunternehmen).

2 Normative Verweisungen

Keine.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Aktionsbereich

Bereich, in dem die Veranstaltung stattfindet

[QUELLE: EN 13200-1:2012, 3.2]

3.2

Absperrung

jeglicher Teil einer Zuschaueranlage, ortsfest oder zeitweise genutzt, der dazu vorgesehen ist zu verhindern, dass Personen fallen, und um Personen zurückzuhalten, zu stoppen oder zu leiten

Anmerkung 1 zum Begriff: Absperrungsarten, die in Zuschaueranlagen verwendet werden, sind in EN 13200-3, *Zuschaueranlagen — Teil 3: Abschränkungen — Anforderungen* näher definiert.

3.3

Erreichen der einzelnen Bereiche

Bewegungsfreiheit der Zuschauer in den Zuschaueranlagen

3.4

qualifizierte Person

Person, die über eine ausreichende Ausbildung und Erfahrung verfügt, um die nationalen Beschäftigungsstandards in Bezug auf die Aufgaben innerhalb der ihr zugewiesenen Rolle zu erfüllen

3.5

Ausweichplan

Strategiedokument, das die Maßnahmen ausführt, die bei am Veranstaltungsort vorkommenden Zwischenfällen zu ergreifen sind, die sich nachteilig auf die öffentliche Sicherheit auswirken oder den normalen Betrieb unterbrechen könnten (z. B. Ausfall der Stromzufuhr von Videoüberwachungssystemen oder Beschallungsanlagen)

3.6**Überwachungszentrale**

ausgewiesener Raum oder Bereich innerhalb der Zuschaueranlagen, von dem aus die Struktur des Sicherheitsmanagements überwacht und gesteuert wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Auch bekannt als „Veranstaltungsüberwachungs-“, „Spielüberwachungs-“ oder „Veranstaltungsüberwachungsraum“.

3.7**Fassungsvermögen**

Gesamtanzahl der Zuschauer, für die eine Zuschaueranlage oder ein Teil einer Zuschaueranlage (Block oder Sektor) ausgelegt ist

3.8**Veranstalter**

Person oder Organisation, die für die Organisation von Veranstaltungen, von der Konzeption bis zur gesamten Durchführung zuständig ist

3.9**Notfallplan**

Plan, der von den Rettungsdiensten und/oder der örtlichen Behörde erarbeitet wurde und ihnen vorliegt, um mit einem Zwischenfall in den Zuschaueranlagen oder in der näheren Umgebung umzugehen

3.10**Evakuierungsplan**

Strategiedokument, das sicherstellt, dass die Zuschaueranlagen im Notfall nach dem Notfallplan evakuiert werden können

3.11**Außenbereich**

Bereich, der außerhalb des Aktionsbereichs, Zuschauerbereichs und Versorgungsbereichs liegt und als öffentliche Straße, Parkplatz und Durchgänge für die Zuschauer vorgesehen ist

[QUELLE: EN 13200-1:2012, 3.18]

3.12**Managementplan**

Dokument, um vor, während und nach der Veranstaltung den optimalen Status der Zuschaueranlage in Übereinstimmung mit dem Schutz- und Sicherheitszertifikat oder der Lizenz, sofern erforderlich, aufrechtzuerhalten

3.13**Betriebshandbuch**

Handbuch, in dem der tägliche Betrieb der Zuschaueranlagen festgelegt ist

3.14**Sicherheitsberatergruppe****SAG**

(en: safety advisory group)

Forum, innerhalb dessen das Management der Zuschaueranlage und andere Parteien (örtliche Behörden, Polizei, Feuerwehr und medizinisches Personal) spezifische Sicherheitshinweise geben

3.15**Sicherheitsbeauftragter**

Person, die das Management für den sicheren Betrieb am Veranstaltungstag überwacht, einschließlich der Planung vor der Veranstaltung und der Auswertung nach der Veranstaltung

3.16

Ordner

Mitglied der Sicherheitsmanagement-Mannschaft, das angestellt wurde, um die Sicherheit und das Wohlergehen aller Zuschauer sicherzustellen

3.17

Manager der Zuschaueranlage

Person, die im Auftrag des Eigentümers oder des Veranstalters für den Betrieb der Zuschaueranlage zuständig ist

3.18

leitender Ordner

Person, die Mitglied der Sicherheitsmanagement-Mannschaft ist und früher als Ordner tätig war, bevor sie in eine höhere und verantwortungsvollere Stellung befördert wurde

3.19

Schutz

Nichtvorhandensein von ungesetzlichem Eindringen oder einer Handlung, die Schaden verursachen könnte

3.20

Geschäftsleitung

Vorstand, bestehend aus Direktoren, dem Eigentümer der Anlage, dem Leiter einer Zuschaueranlage, dem Veranstalter und dem Sicherheitsbeauftragten

3.21

Aufsichtsperson

Person, die Mitglied der Sicherheitsmanagement-Mannschaft ist und früher als Ordner tätig war, bevor sie in eine aufsichtsführende Stellung befördert wurde

3.22

Plan der Zuschaueranlage

Ausführungsmerkmale der Zuschaueranlage und deren Umgebung, mit der Sicherheits-/Schutzstrategie während der Veranstaltungen

3.23

Drehkreuz

System der Zugangskontrolle

3.24

Zuschauerbereich

Bereich, von dem aus die Zuschauer die Veranstaltung betrachten

Anmerkung 1 zum Begriff: Zum Zuschauerbereich gehören Tribünen für sitzende und stehende Zuschauer sowie für Zuschauer mit besonderen Bedürfnissen, für das Erreichen der einzelnen Bereiche erforderliche Gänge und Durchgänge, Mundlöcher für Ein- und Ausgänge.

[QUELLE: EN 13200-1:2012, 3.3]

3.25

Zuschauerrampe

geneigter Bereich ohne Stufen mit Stehplätzen für die Zuschauer

[QUELLE: EN 13200-1:2012, 3.16]

3.26

Sicherheitskonzept

Dokument, das durch den Veranstalter oder die Geschäftsleitung erarbeitet, bewertet und überprüft wird

3.27

Sicherheitsmaßnahmen

Betriebs- und Notfallplan, der die Rollen und Verantwortlichkeiten, Personalausstattung, Risikobewertungen, medizinische Vorkehrungen und Eventualitäten enthält

4 Allgemeine Prinzipien

4.1 Allgemeines

4.1.1 Einleitung

Die Grundlage eines wirksamen Sicherheitsmanagements muss eine Sicherheitskultur sein, die sich durch sämtliche Stufen der Verwaltung des Geländes zieht, einschließlich der kaufmännischen Abteilung und der Marketingabteilung, von der höchsten Ebene bis hin zu sämtlichen Ordnern.

Das Management muss ein ausführliches Sicherheitskonzept formulieren, das auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie von Personen mit besonderen Bedürfnissen umfasst.

4.1.2 Sicherheitspersonal

Die Sicherheit der Veranstaltung muss gehandhabt werden, indem sichergestellt ist, dass ein Sicherheitsmanagementteam vor Ort ist, welches außer der Wahrung der Sicherheit der Zuschauer während der Veranstaltung keine anderen Aufgaben hat.

ANMERKUNG Auf der Basis des Fassungsvermögens der Zuschaueranlagen kann ein spezifisches Organigramm der Ordnungsdienste sinnvoll sein (siehe Anhang C und Anhang D).

Die Sicherheitsmanagement-Mannschaft besteht aus:

- a) der Geschäftsleitung;
- b) dem Sicherheitsbeauftragten;
- c) der Aufsichtsperson;
- d) dem leitenden Ordner;
- e) dem Ordner.

4.1.3 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung muss ein Sicherheitskonzept für die Zuschauer erarbeiten, das Bestandteil der Managementkultur ist.

Dieses Konzept muss die Rolle des Vorstands und seiner einzelnen Mitglieder hinsichtlich der Zuschauersicherheit darlegen.

Die Geschäftsleitung muss sicherstellen, dass für die Zuschauersicherheit in angemessener Weise gesorgt ist, und muss sich in diesem Zusammenhang fachlich beraten lassen. Sie muss die Auswirkungen auf die Sicherheit berücksichtigen, die sich bei der Einführung jeglicher neuer Maßnahmen für die Zuschauer einstellen könnten.

Die Geschäftsleitung muss sicherstellen, dass Informationen hinsichtlich der Zuschauersicherheit gemeldet werden (d. h. Verletzungen von Zuschauern, Ausbildungsfortschritt der Ordner, Beinaheunfälle und Instandhaltungsprogramme).

Die Geschäftsleitung muss ebenfalls sicherstellen, dass jegliche Informationen weiterverfolgt und korrigierende Maßnahmen getroffen wurden.

4.1.4 Sicherheitsbeauftragte

Ein Sicherheitsbeauftragter muss über ausreichende Ausbildung, Erfahrung und Fachkenntnis verfügen, um die in der Stellenbeschreibung geforderten Funktionen ausfüllen zu können. Es ist empfehlenswert, dass ein Sicherheitsbeauftragter mindestens über eine Qualifikation für Zuschauersicherheit auf der entsprechenden nationalen Qualifikationsebene verfügt.

ANMERKUNG Anleitungen zu Ausbildungsverfahren werden vom Europarat herausgegeben: *Council of Europe: Recommendation Rec (2015) 1 of the Standing Committee on Safety, Security and Service at Football Matches and other Sports Events – Annex A on Safety – Recommended Good Practices*, (siehe Literaturhinweis [1]).

Der Sicherheitsbeauftragte muss als die Person anerkannt werden, der die Gesamtüberwachung des Sicherheitsmanagements der Betriebsabläufe am Veranstaltungstag obliegt, und er muss anwesend sein. An Tagen ohne Veranstaltung ist der Sicherheitsbeauftragte als Hauptberater für das Management der Zuschaueranlage hinsichtlich aller Aufgaben, die die Sicherheit der Zuschauer betreffen, anzusehen. Es ist Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten, das Verfahren für das Sicherheitsmanagement festzulegen.

An Veranstaltungstagen muss ein Sicherheitsbeauftragter über die notwendige Autorität verfügen, um Entscheidungen bezüglich der Sicherheit zu treffen, ohne sich diesbezüglich an die Geschäftsleitung oder Vorstandsmitglieder wenden zu müssen.

Ein Sicherheitsbeauftragter muss gegenüber der Person mit der endgültigen Verantwortung in Bezug auf die Sicherheit, für die das Recht auf direkten Zugang unbedingt erforderlich ist, direkt rechenschaftspflichtig sein.

An Veranstaltungstagen ist es erforderlich, dass der Sicherheitsbeauftragte leicht zu erkennen ist und jederzeit sofort kontaktiert werden kann. Falls es während einer Veranstaltung notwendig ist, dass der Sicherheitsbeauftragte die Überwachungszentrale verlässt, muss eine qualifizierte Person in der Leitstelle den Dienst übernehmen. Der Sicherheitsbeauftragte muss außerdem in direktem Kontakt mit dieser Person bleiben, entweder über Funk oder Telefon.

Wenn kein qualifizierter Sicherheitsbeauftragter ernannt werden konnte oder wenn die ernannte Person nicht das erforderliche Kompetenzniveau aufweist oder wenn die qualifizierte Person für eine Veranstaltung nicht verfügbar ist, muss das Fassungsvermögen der Zuschaueranlagen reduziert werden.

Die Geschäftsleitung kann aufgrund dessen einen oder mehrere qualifizierte stellvertretende Sicherheitsbeauftragte ernennen, die die Veranstaltung in Abwesenheit des Sicherheitsbeauftragten handhaben dürfen. Ein stellvertretender Sicherheitsbeauftragter muss in allen Fragen hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten eines Sicherheitsbeauftragten ebenso qualifiziert sein wie der Sicherheitsbeauftragte selbst.

Die Stellvertreter müssen bei mindestens vier Veranstaltungen mit dem Sicherheitsbeauftragten zusammengearbeitet und anschließend eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen unter der direkten Aufsicht des Sicherheitsbeauftragten bewältigt sowie den erforderlichen Kompetenzgrad nachgewiesen haben, bevor sie selbst die Leitung einer eigenen Veranstaltung übernehmen. Wenn sie verantwortlich sind, müssen sie über die gesamte Autorität verfügen, die normalerweise dem Sicherheitsbeauftragten zusteht.

Sicherheitsbeauftragte dürfen ihre Verantwortlichkeit ausschließlich an eine qualifizierte Vertretung oder einen stellvertretenden Sicherheitsbeauftragten weitergeben.

4.1.5 Aufsichtspersonen

Aufsichtspersonen und Sicherheitsordner müssen entweder direkt von der Leitung des Veranstaltungsorts oder vom Veranstalter angestellt werden, oder von einem Ordnungsdienst- oder Sicherheitsunternehmen unter Vertrag genommen werden.

Aufsichtspersonen sind entweder für eine Ordnermannschaft oder einen Teil der Zuschaueranlagen zuständig. Sie brauchen Führungsqualitäten, Fähigkeiten im Umgang mit anderen Menschen sowie die Fähigkeit der Mitarbeiterführung. Außerdem ist es ausgesprochen wichtig, dass sie über gute Kommunikationsfähigkeiten verfügen, damit Einweisungen und Anweisungen an das Personal gut verstanden werden.

Sie bilden die entscheidende Schnittstelle zwischen dem Sicherheitsbeauftragten und denjenigen, die sich in direktem Kontakt mit den Zuschauern befinden, und müssen deshalb selbst stets in direktem Kontakt zum Sicherheitsbeauftragten stehen.

Aufsichtspersonen haben im Idealfall mindestens ein Jahr lang als Ordner gearbeitet und müssen entweder bereits eine geeignete Qualifikation erreicht haben oder darauf hinarbeiten.

4.1.6 Leitende Ordner

Leitende Ordner müssen über mindestens ein Jahr Erfahrung als Ordner verfügen und müssen Gruppen von Ordnern mit bestimmten Aufgaben (wie Ordner an den Ausgängen, an den Mundlöchern, an den Gängen, usw.) koordinieren können.

Neben der Aufsicht über die Ordner ist der leitende Ordner für die Durchführung einer Reihe von spezifischen und wichtigen Funktionen verantwortlich, die für die Schaffung eines sicheren und angenehmen Klimas im Zuschauerbereich von wesentlicher Bedeutung sind.

Um diese Funktionen effektiv ausfüllen zu können, müssen leitende Ordner über die notwendigen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und entsprechend geschult werden.

4.1.7 Ordner

Ordner müssen die Informationen erhalten, die sie hinsichtlich der Organisation, der Infrastruktur und den Rettungsmannschaften benötigen, sicherstellen, dass die Regeln der Zuschaueranlage eingehalten werden, und alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, während sie auf das Eintreffen des Sicherheits-, Schutz- oder Rettungspersonals warten.

Grundsätzliche Aufgaben eines Ordners sind:

- das Verständnis seiner allgemeinen Verantwortlichkeiten in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Wohlergehen für alle Zuschauer, die anderen Ordner, die Mitarbeiter der Zuschaueranlage und sich selbst;
- die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen;
- Überwachung und Leitung der Zuschauer, die die Zuschaueranlagen betreten oder verlassen, um einen gleichmäßigen Strom von Personen zum und vom Zuschauerbereich weg zu unterstützen;
- Unterstützung des sicheren Betriebs der Zuschaueranlagen, nicht das Zuschauen bei der stattfindenden Veranstaltung;
- Überwachung von Eingängen, Ausgängen und anderen strategisch wichtigen Punkten, z. B. Abtrennungen, Absperrungen und Ausgangstüren oder -toren, die nicht dauerhaft in offener Position gesichert sind, während die Zuschaueranlage in Betrieb ist;
- das Erkennen von Zuschauerverhältnissen, um eine sichere Verteilung von Personen sicherzustellen sowie Überfüllung vorzubeugen, insbesondere auf Rängen oder Zuschauerrampen;

- die Unterstützung der Rettungsdienste, sofern erforderlich;
- Leisten von grundlegender Erster Hilfe im Notfall, mit geeigneter Ausbildung;
- Reaktion auf Notfälle (wie etwa frühe Phasen eines Brandes), Alarm schlagen und Ergreifen der erforderlichen Sofortmaßnahmen;
- Übernahme spezifischer Pflichten bei einem Notfall oder auf Anweisung vom Sicherheitsbeauftragten oder einem zuständigen Vertreter der Rettungskräfte.

ANMERKUNG Es wird darauf hingewiesen, dass der Europarat eine Anleitung zur Ausbildung und zu den Kompetenzen von Ordnern veröffentlicht hat (siehe Literaturhinweis [1]).

Ordner sind mit Warnschutzjacken entsprechend den vorherrschenden Wetterbedingungen auszurüsten. Jede Jackenfarbe oder Farbkombination muss die Funktion angeben, die der Ordner innehat (z. B. Aufsichtsperson, allgemeiner Ordner, Sicherheitsbeauftragter, Eingreiftruppe, Brandschutzordner). Sofern erforderlich, ist die jeweilige Stellung auf die Jacke aufzudrucken. Es muss sichergestellt sein, dass die Farbe leicht erkennbar ist, sich vom allgemeinen Hintergrund der Zuschaueranlagen abhebt und sich nicht mit Farben vermischt, die während der Veranstaltung getragen werden. Auf der Jacke muss außerdem eine Zahl stehen, durch die der Ordner leicht identifiziert werden kann (siehe Anhang E).

Es unterliegt der Verantwortung des Sicherheitsbeauftragten, sicherzustellen, dass sämtliche Ordner qualifiziert sind und darin ausgebildet, sowohl ihre normalen Pflichten auszuführen als auch ihre Rollen unter Notfall- oder Ausweichplänen wahrzunehmen, unabhängig davon, ob sie vom Haus oder bei Vertragsfirmen angestellt sind. Während der Ausbildung ist es äußerst wichtig, Erfahrungen zu sammeln.

Sämtliche Ordner müssen mit den Zuschaueranlagen, in denen sie eingesetzt werden, vertraut gemacht werden.

Ordner sind mit einem Handbuch auszustatten, das Folgendes enthält:

- Lage der Ausgänge;
- Erste-Hilfe-Standpunkte;
- Regeln der Zuschaueranlage;
- Kriterien für die Zusammenarbeit mit Polizei- und Feuerwehr (siehe Anhang F).

4.2 Sicherheitsvorkehrungen

4.2.1 Allgemeines

Es ist empfehlenswert, dass das Sicherheitsmanagement jeder Zuschaueranlage und/oder jedes Veranstalters ein schriftlich festgehaltenes Konzept für die Sicherheit der Zuschauer erarbeitet. Dadurch wird gezeigt, dass das Management Überlegungen und Anstrengungen hinsichtlich der Sicherheit und des Wohlergehens der Zuschauer unternommen hat. Das schriftliche Festhalten des Sicherheitskonzepts trägt zu einer Konzentration der Bemühungen bei und zeigt auf, ob das Konzept in praktischer Hinsicht durchdacht wurde.

Das Sicherheitskonzept des Eigentümers einer Zuschaueranlage muss auf folgenden Dokumenten beruhen:

- einem Sicherheitszertifikat, das von der zuständigen Behörde ausgestellt wurde; es besteht im Allgemeinen aus einer Genehmigung der zuständigen Behörde, einem Brandschutzzertifikat sowie der Prüfung und Zertifizierung der baulichen Ausrüstung, der technischen Vorrichtungen und der Installationen;
- einem dokumentierten Verfahren des Sicherheitsmanagements, bestehend aus einem Gebietsplan, einem Plan der Zuschaueranlagen, einer Risikobeurteilung, einem normalen Managementplan und einem Notfallplan.

4.2.2 Gebietsplan

Der Gebietsplan muss vom Manager der Zuschaueranlagen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und weiteren beteiligten Parteien erarbeitet werden.

Er enthält Informationen über die Bewegungsströme von und zu den Zuschaueranlagen während Veranstaltungen mit besonderem Hinweis auf die Notwendigkeit, separate Verkehrsfluss- und Evakuierungswege für die verschiedenen Zuschauerkategorien zu identifizieren, sowie Informationen, um jegliche Störungen der normalen Bewegungsfreiheit auf ein Mindestmaß zu reduzieren (siehe Anhang G).

Der Plan sieht Folgendes vor:

- Kennzeichnung von Zugangs- und Bewegungsstromsystemen zu den Zuschaueranlagen und von ihnen weg vor, während und nach der Veranstaltung, wobei verschiedene Wege und Parkbereiche für die verschiedenen Zuschauer sowie, sofern möglich, für die verschiedenen Sektoren der Zuschaueranlagen ins Auge gefasst werden;
- Implementierung und Verbesserung des städtischen Nahverkehrs hinsichtlich der entstehenden Mobilitätsbedürfnisse der Zuschauer der Veranstaltung;
- Kennzeichnung von Bereichen und Anlagen in den Parkzonen, wo die Zuschauer empfangen, überwacht und geleitet werden;
- allgemeiner Plan für die medizinische Versorgung, der die Notausgänge und die Krankenhäuser, die unter normalen Umständen und in Notfallsituationen benachrichtigt werden, berücksichtigt;
- Kennzeichnung von Wegen für einheimische Zuschauer, Zuschauer mit besonderen Bedürfnissen, Besucher, Sportler, Presse und Rettungsdienste sowie der Bewegungsströme zu den Zuschaueranlagen und von ihnen weg vor, während und nach der Veranstaltung. Außerdem Kennzeichnung von Wegen und Parkanlagen für einzelne rivalisierende Gruppen von Zuschauern (sofern erforderlich) und, sofern möglich, für verschiedene Bereiche der Zuschaueranlagen. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Kennzeichnung von Wegen und der Bewegungsströme außerhalb des Anlagenbereichs.

Der Gebietsplan ist verpflichtend für die folgenden Einheiten innerhalb ihrer territorialen Zuständigkeiten:

- Polizeipräsidien (Verkehrs-, Bahn- und Flughafenpolizei usw.);
- Stadtverwaltungs- und Mobilitätsabteilungen (welche rechtzeitig über Änderungen informieren müssen);
- Gesundheitseinrichtungen (Mobilisierung der Krankenhäuser);
- Feuerwehr (Mobilisierung der Dienststelle);
- Eigentümer der Anlage (im Falle des rechtlichen Eigentums und/oder Unterkonzession für den umgebenden Bereich);
- Veranstalter (Wege für die Sportler, Gäste usw.).

4.2.3 Plan der Zuschaueranlage

Der Plan der Zuschaueranlage (siehe Anhang H) ist vom Manager der Zuschaueranlage in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsberatergruppe zu erarbeiten und muss mindestens aus Folgendem bestehen:

- Bewegungsströme und Zugang in/zur Außenbereichen;
- Erreichen der einzelnen Bereiche oder Sektoren für die Zuschauer;
- Kontrollpunkt für die Eintrittskarten;